

Antrag

der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Paul Klemens Friedhoff, Patrick Döring, Joachim Günther, Jan Mücke, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Erwin Lotter, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily (Witten), Marina Schuster, Dr. Max Josef Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Kommunen bei der Finanzierung von Bahnübergängen entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vorzulegen, der darauf abzielt die Finanzierung kostenintensiver Kreuzungsmaßnahmen neu zu regeln und die Möglichkeit zur Entlastung von Kommunen dadurch zu schaffen, dass der Finanzierungsanteil der Kommunen in den allgemeinen Baukosten des Bundes integriert und damit bei großflächigen Beseitigungsmaßnahmen das kommunale Drittel künftig vom Bund übernommen werden kann.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Nach der bisherigen Rechtslage greift bei der Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen die Finanzierungsvorschrift nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG). Um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Änderung von Bahnübergängen nicht an der Finanzierungsschwäche eines Beteiligten (insbesondere der kommunalen Straßenbaulastträger) scheitern zu lassen, gewährt das EBKrG einen Rechtsanspruch auf Erstattung eines Drittels der kreuzungsbedingten Kosten, welches bei Eisenbahnen des Bundes der Bund trägt (sog. Bundesdrittel gemäß § 13 EBKrG). Die beiden übrigen Kostendrittel sind von den jeweils beteiligten Baulastträgern der Verkehrswege Schiene und Straße zu tragen. Die Entscheidung über die Vornahme einer Kreuzungsmaßnahme treffen die jeweiligen Baulastträger der sich kreuzenden Verkehrswege. Die im Rahmen der Kreuzungsmaßnahme erforderlichen Maßnahmen sind zwischen den beteiligten Baulastträgern abzustimmen und in einer Kreuzungsvereinbarung festzulegen. Diese Vereinbarung bedarf im Hinblick auf die Gewährung des Bundesdrittels grundsätzlich der Genehmigung durch den Bund.

Die bisherigen Regelungen stellen eine ausgewogene Regelung bei Umbauprojekten kleineren Ausmaßes von ein bis zwei Übergängen dar. Die ursprüngliche Intention der Finanzierungsvorschriften des EBKrG war es, auch die Kommunen an den bei Beseitigungsmaßnahmen entstehenden Kosten zu beteiligen, da diese auch von Seiten der Städte und Gemeinden initiiert werden können.

Bei flächenintensiven Umbaumaßnahmen ergibt sich allerdings das Problem, dass die betroffenen Kommunen vor teilweise nicht zu bewältigende Finanzierungsaufgaben gestellt werden. So sehen sich einzelne Kommunen im Zuge von Ausbauarbeiten und der damit verbundenen Beseitigung von zahlreichen Bahnübergängen außer Stande, ihren Finanzierungsverpflichtungen nach dem EBKrG nachzukommen. Dabei können auch die Regelungen des GVFG, aufgrund des vergleichsweise nur geringen finanziellen Umfangs, keine Abhilfe schaffen.

Die Regelungen des EBKrG zur Finanzierung von kostenintensiven Beseitigungsmaßnahmen von Bahnübergängen sind somit nicht mehr zeitgemäß und können auf Projekte in großen Stil sinnvollerweise nicht angewendet werden. Daher muss die Finanzierung umfangreicher Beseitigungsmaßnahmen von Bahnübergängen auf eine neue Grundlage gestellt werden.